

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 24.6.2021 in der ab dem 29.6.2021 gültigen Fassung

Stand: 30.6.2021

1. Teil: Regelangebote der Jugendarbeit



Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 50,1-100), vgl. § 12 Abs. 2

Angebotsform	max. Personenzahl	festе Gruppen /Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit, vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 35,1-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. bis 35)
im Freien Angebote in festen Gruppen	20 zzgl. MA	erforderlich	einfache	TN über 14 Jahre und MA, soweit Angebot nicht kontaktfrei ist	Negativnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	nein	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 30 TN. Damit Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (ab 25 Personen), § 5 Abs. 4. Ausnahme möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	Gruppengröße erhöht sich auf 50 TN. Negativtestnachweis entfällt. Maskenpflicht entfällt mit Ausnahme von Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.
in geschlossenen Räumen in festen Gruppen	10 zzgl. MA	erforderlich	einfache	für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien Verzicht möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 20 TN. In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind.	Gruppengröße erhöht sich auf 30 TN. Negativtestnachweis entfällt.

Beachte:

* Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).

* Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.

* Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: www.mags.nrw.de

* Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.

* Immunisierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.

* Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7

* vgl. zu den beaufsichtigten Selbsttests § 7 Abs. 2.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.